Landkreis Wittmund
Der Landrat
Referat des Landrates
10 24 04 H.

Vorlagen-Nr.
0161/2021

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	04.11.2021	

Betreff:

Berufung von beratenden Mitgliedern in die Ausschüsse

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Kreistag neben Kreistagsabgeordneten andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Kreisbedienstete, zu Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistages berufen. Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein.

In der letzten Wahlperiode hat der Kreistag von der Berufung von ständigen beratenden Mitgliedern in die Ausschüsse abgesehen. Stattdessen sollten und wurden als Sachverständige zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen und gehört:

- bei Sportangelegenheiten: der Vorsitzende des Kreissportbundes
- bei sozialen Angelegenheiten: Herr Hans-Jürgen Weigelt, Diakonisches Werk
- bei Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes: der Kreisbrandmeister
- bei Angelegenheiten von Behinderten: die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Beschlussvorschlag:

Von der Berufung von ständigen beratenden Mitgliedern in den Ausschüssen wird abgesehen.

Statt dessen sollen als Sachverständige zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen und angehört werden:

- bei Sportangelegenheiten: der Vorsitzende des Kreissportbundes
- bei sozialen Angelegenheiten: Herr Hans-Jürgen Weigelt, Diakonisches Werk
- bei Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes: der Kreisbrandmeister
- bei Angelegenheiten von Behinderten: die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Wittmund, den 08.10.2021

gez. *Tammeus, Malte*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.: